

das Begehren um amtliche Verwahrung derselben stellt oder das Amt diese für angemessen erachtet, dürfen beim Arreste die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände nur dann dem Schuldner überlassen werden, wenn er durch Hinterlage oder Solibarbürgschaft einer im Betreibungskreise wohnhaften Person Sicherheit dafür leistet, daß dieselben oder an ihrer Stelle andere Vermögensstücke von gleichem Werte im Fall der Konkursöffnung oder Pfändung vorhanden sein werden. Wird diese Sicherheit nicht geleistet, so darf das Amt die Arrestobjekte dem Schuldner nicht belassen, sondern ist gesetzlich verpflichtet, sie in amtliche Verwahrung zu nehmen, ohne daß es dazu eines besonderen Begehrens des Gläubigers bedürfte. Nun kann aber vorliegend kein Zweifel darüber bestehen, daß die von Dr. Ernst zu Gunsten des Rekurrenten abgegebene Erklärung keine genügende Bürgschaft im Sinne des Art. 277 SchKG darstellte. Denn dieselbe enthielt lediglich die Zusicherung, daß Dr. Ernst sich „für den Betrag haftbar erkläre, welchen die arrestierten Hausgeräte und Mobiliargegenstände nach der Schätzung des Betreibungsamtes ausmachen“. Daß die Haftung eine *solidaire* sein solle, wie dies Art. 277 ausdrücklich verlangt, war darin nicht ausgesprochen. Das Betreibungsamt war daher gehalten, dem Begehren der Patentbank um Anordnung der amtlichen Verwahrung nachzukommen und hatte nicht zu untersuchen, welche Motive die Patentbank hiezu veranlaßten. Denn indem letztere dieses Begehren stellte, machte sie nicht von einem ihr durch das Gesetz besonders eingeräumten Rechte Gebrauch, sondern erinnerte einfach das Betreibungsamt an die Erfüllung einer ihm schon von Gesetzes wegen obliegenden Pflicht. Schon dies schließt aber die vom Rekurrenten erhobene Einwendung der Schikane aus. Denn Schikane ist die mißbräuchliche Ausübung eines Rechtes. Von einer solchen läßt sich aber da nicht sprechen, wo lediglich die Ausführung einer vom Amte auch ohne besonderes Begehren von sich aus zu vollziehenden Handlung verlangt wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

130. Entscheid vom 7. November 1912 in Sachen Häupfli.

Art. 125 SchKG: Eine Steigerung beweglicher Sachen ist ungültig, wenn sie nicht wenigstens drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht und der Gläubiger nicht wenigstens drei Tage vorher von Zeit und Ort der Steigerung in Kenntnis gesetzt worden ist. — Pflicht des Betreibungsamtes, in den besondern Anzeigen nach Art. 125 Abs. 3 SchKG eine entsprechende Angabe zu machen, wenn es sich um eine zweite Steigerung handelt. Ungültigkeit einer Steigerung, wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird und die in Art. 125 Abs. 3 bezeichneten Personen nicht trotzdem gerusst haben, dass es sich um eine zweite Steigerung handle.

A. — In der Betreibung auf Kaufpfandverwertung Nr. 50,409 der Kantonalbank von Bern gegen Adolf Vüthli-Mürner in Bern hielt das Betreibungsamt Bern-Stadt, nachdem die Gläubigerin die Verwertung des Pfandes, einer Pfandobligation vom 29. April 1908 im Betrage von 2853 Fr. auf Selin Samuel Mürner, Seiler im Rien bei Reichenbach, verlangt hatte, am 21. Juni 1912 die erste Steigerung ab. Da diese ergebnislos blieb, setzte das Betreibungsamt auf den 9. August eine zweite Steigerung an. In der Steigerungsanzeige für die Gläubigerin wurde dabei nach ständiger Praxis des Betreibungsamtes bemerkt, daß es sich um die zweite Steigerung handle. Das Betreibungsamt hielt indessen die Steigerung nicht ab, weil ihm der Schuldner eine Erklärung der Gläubigerin beigebracht hatte, daß sie mit einer Verschiebung der Steigerung um acht Tage einverstanden sei. Die Steigerung wurde dann neuerdings auf den 30. August 1912 angesetzt. Das Betreibungsamt zeigte dies dem Schuldner am 21. und der Gläubigerin am 28. August an, jedoch ohne anzugeben, daß es sich um die zweite Steigerung handle. Zugleich teilte es mit, daß die Steigerungsbekanntmachung am 28. August aufgegeben werde. Die Beamten der Kantonalbank schlossen aus der Steigerungsanzeige, daß es sich um eine erste Steigerung handle, und teilten diese Ansicht dem Schuldner mit. Infolgedessen erschien dieser nicht zur Steigerung und auch die Kantonalbank ließ sich dabei nicht vertreten. Die Pfandobligation wurde dann dem Rekurrenten Hans Häupfli, Notar in Bern, um den Preis von 170 Fr. zugeschlagen.

B. — Hierüber beschwerte sich die Gläubigerin und der Schuldner mit dem Antrag auf Aufhebung des Zuschlages. Sie machten im wesentlichen geltend, die Steigerungsanzeige sei der Gläubigerin verspätet zugestellt worden und in den Anzeigen an die Gläubigerin und den Schuldner hätte entsprechend der feststehenden Praxis des Betreibungsamtes angegeben werden müssen, daß es sich um die zweite Steigerung handle. Die Gläubigerin legte einen Zeitungsausschnitt mit der Steigerungsbekanntmachung vor und bemerkte, es handle sich um einen Ausschnitt aus dem Stadtanzeiger vom 30. August 1912. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern bezeichne durch Entscheid vom 25. September 1912 die Steigerung als gesetzwidrig, hob den an der Steigerung gemachten Zuschlag auf und ordnete eine neue Steigerung an. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Nach einem Entscheide der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in Sachen Hengartner vom 29. Januar 1896 (Archiv 5 Nr. 4) sei eine Mitteilung, für die eine besondere Form nicht vorgeschrieben sei, dann als genügend anzusehen, wenn sie die Angaben enthalte, die den Empfänger in Stand setzen, in bestimmter Weise zu beurteilen, worum es sich handle. Diese Voraussetzung treffe im vorliegenden Falle für die Anzeigen der Steigerung vom 30. August 1912 nicht zu. Da das Betreibungsamt Bern-Stadt seit langer Zeit in den Anzeigen für die zweite Steigerung jeweils angebe, daß es sich um die zweite Steigerung handle, gehöre diese Angabe zur ortsüblichen Bekanntmachung. Der Umstand, daß die Anzeigen vom 21. und 28. August die erwähnten Angaben nicht enthalten hätten, habe daher die Gläubigerin und den Schuldner zur irrtümlichen Annahme verleiten können, es finde am 30. August eine erste Steigerung statt, zumal da die Steigerung mehr als zwei Monate nach derjenigen vom 21. Juni stattgefunden habe. Da die Steigerungsanzeigen also ungenügend gewesen seien, müsse der Zuschlag aufgehoben werden. Die Aufsichtsbehörde mißbillige im übrigen das Verhalten des Rekurrenten und werde der Justizdirektion davon Kenntnis geben.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, der Zuschlag sei als rechtsgültig zu erklären und der ihm in der Begründung erteilte Ver-

weis sei aufzuheben. Er macht folgendes geltend: Die Bestimmung des Art. 125 Abs. 3 SchRG sei nur eine Ordnungsvorschrift. Die Verspätung der für die Gläubigerin bestimmten Steigerungsanzeige sei daher ohne Bedeutung. Sodann seien die Steigerungsanzeigen genügend gewesen. Während Art. 71 KB für die Verwertung im Konkursverfahren vorschreibe, es müsse in den Spezialanzeigen stets angegeben werden, daß es sich um die zweite Steigerung handle, fehle eine solche Vorschrift für die Betreibung auf Pfandverwertung. Dazu komme, daß die Gläubigerin aus den früheren Anzeigen und dem bisherigen Gang des Verfahrens habe schließen müssen, daß es sich um eine zweite Steigerung handle. Sie habe daher ihren Irrtum selbst verschuldet. Die Aufsichtsbehörde sei nicht kompetent gewesen, ihm, dem Rekurrenten, einen Verweis zu erteilen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Es steht fest, daß die Gläubigerin die Anzeige der Steigerung vom 30. August 1912 erst am 28. August 1912 erhalten und daß das Betreibungsamt ebenfalls erst an diesem Tage das Zeitungsinserat für die Steigerungsbekanntmachung aufgegeben hat. Nach den Angaben der Gläubigerin ist denn auch dieses Inserat, wie es scheint, erst im Stadtanzeiger vom 30. August erschienen. Schon aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß wesentliche Voraussetzungen für die Gültigkeit der Steigerung nicht gegeben sind und die Vorinstanz daher mit Recht den Zuschlag an den Rekurrenten aufgehoben hat. Die Bestimmung des Art. 125 Abs. 3 SchRG, daß der Gläubiger wenigstens drei Tage vorher von Zeit und Ort einer Steigerung in Kenntnis zu setzen sei, ist keineswegs eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Steigerung sein könnte. Vielmehr bedeutet die Nichtbeachtung dieser Frist, die aufgestellt ist, damit der Gläubiger die nötige Zeit hat, um sich auf eine allfällige Teilnahme an der Steigerung vorzubereiten, oder um andere rechtzeitig zu veranlassen, an der Steigerung teilzunehmen, eine Verletzung wesentlicher Interessen des Gläubigers, und involviert somit einen Mangel des Verwertungsverfahrens, der die ganze Steigerungshandlung anfechtbar macht. Was sodann die öffentliche Be-

kanntmachung der Steigerung betrifft, so hat das Bundesgericht bereits im Urteil in Sachen Suter vom 3. Oktober 1912* entschieden, daß eine Steigerung beweglicher Sachen ungültig sei, wenn sie nicht wenigstens drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werde.

2. — Wie die Vorinstanz sodann zutreffend ausgeführt hat, ist die Steigerung auch deshalb als ungültig anzusehen, weil das Betreibungsamt Bern-Stadt in den Steigerungsanzeigen unterlassen hat, zu bemerken, daß es sich um die zweite Steigerung handle, und dadurch Gläubigerin und Schuldner nach den maßgebenden Feststellungen der Vorinstanz zur irrthümlichen Annahme verleitet hat, es handle sich um eine erste Steigerung im Sinne des Art. 126 Abs. 1 SchRG.

Übrigens ist zu sagen, daß eine allgemeine Verpflichtung der Betreibungsämter besteht, in den besonderen Anzeigen nach Art. 125 Abs. 3 SchRG eine entsprechende Angabe zu machen, wenn es sich um eine zweite Steigerung handelt, und daß eine solche Steigerung mangels jener Angabe auf Beschwerde der in Art. 125 Abs. 3 bezeichneten Personen aufzuheben ist, sofern diese nicht trotzdem gewußt haben, daß die Steigerung eine zweite nach Art. 127 Abs. 2 SchRG sei. Wenn Art. 71 Abs. 2 RV bestimmt, daß in den Spezialanzeigen nach Art. 258 SchRG stets ausdrücklich zu bemerken sei, daß es sich um eine zweite Steigerung handle, so handelt es sich dabei nicht um eine Bestimmung, die nur für die Liegenschaftssteigerung im Konkursverfahren passend wäre, sondern um eine Vorschrift, die in gleicher Weise auch im Verwertungsverfahren außer Konkurs ihre Bedeutung hat, weil hier der Unterschied zwischen der ersten und zweiten Steigerung genau derselbe ist, wie bei der Liegenschaftssteigerung im Konkurs, nämlich der, daß bei der zweiten Steigerung der Schätzungswert für die Erteilung des Zwischlages ohne Bedeutung ist, während bei der ersten nur zugeschlagen werden darf, wenn das Angebot den Schätzungswert erreicht. Und da die Folgen davon, daß die Interessenten über diesen Unterschied nicht aufgeklärt sind, ebenfalls außerhalb des Konkursverfahrens die gleichen sind, wie bei der Konkursliquidation, so hat das in jener Vorschrift zum Ausdruck gebrachte

* AS Sep.-Ausg. 15 Nr. 76, Ges.-Ausg. 38 I Nr. 120.

Prinzip Anspruch auf allgemeine Geltung. Für die Liegenschaftssteigerungen in Betreibungen auf Pfändung ergibt sich übrigens die erwähnte Pflicht des Betreibungsamtes auch daraus, daß Art. 142 Abs. 1 SchRG vorschreibt, es müsse in der Bekanntmachung der zweiten Steigerung das höchste bei der ersten gemachte Angebot angegeben werden.

3. — Auf das Begehren um Aufhebung eines Verweises ist schon deshalb nicht einzutreten, weil die Vorinstanz dem Rekurrenten keineswegs einen Verweis erteilt, sondern bloß erklärt hat, sie mißbillige sein Verhalten und werde der Justizdirektion hierüber Mitteilung machen. Es handelt sich also nicht um eine disziplinarische Bestrafung des Rekurrenten aus betreibungsrrechtlichen Gründen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

131. Sentenza 7 novembre 1912 nella causa Molo.

Art. 106 e seg. L. 1861: Nel caso che un terzo rivendica degli oggetti staggiti per un gruppo, la rivendicazione è tardiva soltanto riguardo a quei creditori del cui pignoramento o della cui partecipazione il terzo ha avuto cognizione più di dieci giorni prima della rivendicazione.

A. — In diverse esecuzioni promosse da vari creditori contro Luigi Molo, in Massagno, l'Ufficio di Lugano staggiva il 10 giugno 1912 a prò delle esecuzioni 65,093/4, 65,372/3, 65,335 e 64,072 diversi oggetti mobili (in tutto 106). Il pignoramento venne operato in presenza del debitore e di sua moglie, Teresa Molo, che ambedue firmavano il processo verbale.

Entro il termine utile di partecipazione, vale a dire entro 30 giorni a partire dal pignoramento, diversi altri creditori avendo chiesto essi pure il proseguimento degli atti compulsivi, l'Ufficio di Lugano completava il pignoramento del 10 giugno con una serie di pignoramenti complementari a